

Keine Meldedaten an Musikschulen, Vereine und Verbände

Um über das Musikschulangebot vor Ort zu informieren, kommt es vor, dass Kinder von Musikschulen angeschrieben und auf deren Kursangebot hingewiesen werden.

Auf Nachfrage der Eltern teilten die Musikschulen diesen mit, die personenbezogenen Daten des Kindes im Rahmen einer so genannten Gruppenauskunft auf Antrag von der Meldestelle erhalten zu haben.

Gemäß § 46 Bundesmeldegesetz (BMG) darf eine Gruppenauskunft (Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen) nur erteilt werden darf, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt und der verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch öffentliche Aufrufe, Zeitungsanzeigen oder Postwurfsendungen.

Da davon auszugehen ist, dass Mitglieder auf diese Weise gewonnen werden können, ist die Erteilung von entsprechenden Gruppenauskünften an Musikschulen, Vereine und Verbände als unzulässig anzusehen.

Zudem würde es an einem öffentlichen Interesse fehlen. Hierunter ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu verstehen, das sich vom Individualinteresse einzelner Personen oder Gruppen grundsätzlich unterscheidet und über das berechnete Interesse einzelner Auskunftssuchender hinausgeht.

Bei der Prüfung des Vorliegens des öffentlichen Interesses ist auf die konkreten Zwecke, denen die Auskunft dienen soll, und die beabsichtigte Art der Verwendung der Daten abzustellen. Rein kommerzielle Interessen (zum Beispiel Werbezwecke) stellen kein öffentliches Interesse dar. Die Mitgliederwerbung von Vereinen und Verbänden, auch wenn diese gesellschaftliche und/oder kulturelle Bedeutung haben, liegt nicht im öffentlichen, sondern allein im Interesse der Organisation. Dieses gilt selbst in den Fällen, in denen eine Organisation gemeinnützige Zwecke verfolgt, deren Unterstützung im öffentlichen Interesse liegt.

Auch Musikschulen nehmen im weitesten Sinne am Wettbewerb teil, selbst wenn diese gemeinnützig tätig sind und ein Gewinnstreben nicht im Vordergrund steht, und das Angebot nur auf eine (befristete) Benutzung der Musikschule ausgerichtet ist. Durch das Anschreiben der

Kinder findet dennoch eine Kundenwerbung statt. Zwar ist die Gefahr des Missbrauchs der Daten einer Sammelauskunft bei einer allein durch die öffentlichen Hand getragenen Musikschule geringer als bei einem privaten Verein, dennoch sind den Betroffenen, deren Daten durch die Meldestelle übermittelt werden, etwaige Unterschiede zwischen einer Musikschule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und privaten Musikschulen oder Vereinen kaum zu vermitteln.

Auch Sportvereine zielen mit einer Mitgliederwerbung auf eine längerfristige Bindung des Mitglieds an den Verein und die Eingehung entsprechender (vereinsrechtlicher) Rechte und Pflichten ab, daher liegt auch für die Erteilung von Gruppenauskünften an Sportvereine zum Zwecke der Mitgliederwerbung kein öffentliches Interesse vor.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr.5, 30159 Hannover

Telefon: 0511 120-4500

Fax:0511 120-4599

Ihre Ansprechpartner: *Link auf Gesamtliste*

E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Stand: November 2017